



Hessisches Sozialministerium  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen  
in Hessen am Sitz der Landesregierung  
Brentanostr. 3  
65187 Wiesbaden

Kommissariat der Katholischen Bischöfe  
im Lande Hessen  
Viktoriastr. 19  
65189 Wiesbaden

Landesverband der Jüdischen Gemeinden  
in Hessen  
Hebelstr. 6  
60318 Frankfurt am Main

Liga der freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.  
Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Str. 13  
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft  
Freie Kinderarbeit Hessen e.V.  
Große Friedberger Str. 16 - 20  
60313 Frankfurt am Main

Aktenzeichen II1 - 52h0200-0008/2008/007

Bearbeiter/in: Lars Borscheid  
Durchwahl: (06 11) 817-21 33  
Fax: (06 11) 32719-21 33  
E-Mail: lars.borscheid@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 16. Dezember 2013

Landesverband Kinderbetreuung  
in Tagespflege, Hessen e. V.  
c/o Heike Erlenbach  
Oranienstraße 24  
60439 Frankfurt

Hessisches Kindertagespflegebüro  
Landesservicestelle  
c/o Stadt Maintal  
Klosterhofstr. 4 - 6  
63477 Maintal

Landesbehindertenrat Hessen  
Herrn Vorsitzenden Andreas Kammerbauer  
Hinter der Hochstätte 2 B  
65239 Hochheim am Main

Beauftragte der Hessischen Landesregierung für  
behinderte Menschen  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Landesarbeitsgemeinschaft  
Frühe Hilfen e. V.  
Grünberger Str. 222  
35394 Gießen

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Ständeplatz 6 - 10  
34117 Kassel

VIFF  
Vereinigung für interdisziplinäre  
Frühförderung e.V.  
Landesvereinigung Hessen  
Herrn Simon Rollmann  
Vogesenstraße 1 a  
60529 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Kassel  
Steinweg 6  
34117 Kassel

Landesjugendhilfeausschuss Hessen  
Hessisches Sozialministerium  
- Geschäftsführung -  
65187 Wiesbaden

**Übersendung der  
Fach- und Fördergrundsätze zur Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in  
Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bestandsschutzförderung für Horte und Angebote der Schulkinderbetreuung wurde bisher in den Fach- und Fördergrundsätzen zur „Offensive für Kinderbetreuung“ vom 18. März 2008 geregelt; diese laufen zum 31. Dezember 2013 aus. Der überwiegende Teil der Regelungen der „Offensive für Kinderbetreuung“ hat Eingang in das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) und damit in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) gefunden.

Um die bisherige Bestandsschutzförderung für Kinderhorte und Teilzeitbetreuungsangebote für Schulkinder aufrechtzuerhalten, wurden die „Fach- und Fördergrundsätze zur Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ erlassen. Darin werden die bisherigen Regelungen zur Bestandsschutzförderung der Schulkinderbetreuung unverändert übernommen. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Anliegend übersende ich den Text der Neuregelung, der voraussichtlich im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 52/2013 veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Barbara Tiemann i.V.

Anlage